

Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V.



Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Titisee-Neustadt unter dem Aktenzeichen 1VR 320022 eingetragen. Der Verein ist frei von jeder politischen oder konfessionellen Bindung.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Die Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V. stellt sich die Aufgabe, ihren Mitgliedern die Schießausbildung mit allen zugelassenen Waffen zu ermöglichen, den Schießsport gemäß der derzeitig gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu pflegen sowie mit den Mitgliedern und für sie sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen im In- und Ausland abzuhalten.

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V. hat
 - a) Aktive-
 - b) Passive- und
 - c) Ehrenmitglieder
2. Sämtliche Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der Jungschützen zwischen 10 und 18 Jahren.
3. Mitglieder können alle Personen werden, deren Leumund einwandfrei ist.
Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich; über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ab vollendetem 10. Lebensjahr möglich.
4. Bei Neuaufnahme erhält das Mitglied ein Mitgliedsbuch sowie die Vereinssatzung, deren Verbindlichkeit es ausdrücklich anerkennt.
5. Mitglieder, die sich um den Verein bzw. um die Gesellschaft ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des derzeit geschäftsführenden Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Diese Mitglieder erhalten hierüber eine Ehrenurkunde.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Aufkündigung, die gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- b) Durch Ausschluss, über den der Gesamtvorstand entscheidet. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied durch Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholter Aufforderung, durch ehrlosen Lebenswandel oder in sonstiger Art und Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandelt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief ohne Angaben von Gründen mitzuteilen. Der Ausschluss ist jederzeit möglich. Ab der Absendung kann das Mitglied an keiner Hauptversammlung mehr teilnehmen, sein Stimmrecht ist erloschen.
Das Mitglied hat das Recht der Berufung schriftlich an den Gesamtvorstand und dieser legt die Berufung der Hauptversammlung vor, die in ihrer turnusgemäßen nächsten Sitzung darüber befindet.
- c) Durch den Tod.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils die Hauptversammlung bestimmt. Jungschützen zahlen den halben Betrag. Ehrenmitglieder sind von dem Beitrag befreit. Jedes aufgenommene Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit 40,00 €. Die Hauptversammlung kann jederzeit die Höhe der Aufnahmegebühr ändern und bestimmen. Jungschützen sind von der Aufnahmegebühr befreit. In besonderen Fällen kann der Gesamtvertand die Aufnahmegebühr erlassen. Echte passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 6 **Funktion, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V. wird getragen von ihren Mitgliedern und lebt von deren Bereitschaft zur Übernahme von vereinswichtigen und vereinsfördernden Aufgaben.
2. Die Mitglieder wählen in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit per Akklamation oder in geheimer Wahl die Vorstandsmitglieder und bestimmen Satzung bzw. Satzungsänderungen gemäß § 9.
3. Jedes Mitglied besitzt das Stimmrecht und ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch wählbar.
4. Die Mitglieder respektieren die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs.

§ 7 **Vorstandshaft**

Die Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V. wird geleitet und verwaltet vom Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender – Oberschützenmeister
 2. Vorsitzender - Schützenmeister - Stellvertreter
- Schriftführer
Schatzmeister
1. Sportleiter

Sportleiter für Gewehre
Sportleiter für Pistole
Gerätewart

Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Wobei es erlaubt ist, das Amt des 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Amt zu koppeln.

Dem Gesamtvorstand gehören weiter an:
2-Beisitzer – männlich oder weiblich in unbeschränkter Anzahl
Pressewart

Ein Beisitzer ist für gesellschaftliche Angelegenheiten der Schützengesellschaft 1823 e.V. verantwortlich.

§ 8

Aufgabenverteilung zur Leitung und Verwaltung des Vereinsinteresses

1. 1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende – Oberschützenmeister und der 2. Vorsitzende – Schützenmeister. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsberechtigt.
2. Schriftführer, Schatzmeister, Sport- und Jugendleiter und Gerätewart erfüllen ihre ihnen aus ihren Positionen erwachsenen Aufgaben und unterstützen und beraten entsprechend der anfallenden Angelegenheiten den Vorsitzenden.
3. Die Beisitzer unterstützen und beraten die Vereinsführung und haben Stimm- und Beschlussrecht über Vereinsausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes sowie Entscheidungen im Vereinsleben.
4. Der Pressewart pflegt die Zusammenarbeit mit der Presse und sorgt für Information- und vereinsfördernde Publikation. Er arbeitet eng mit dem Schriftführer zusammen.
5. Jedes Vorstandsmitglied erfüllt seine ihm übertragenen Aufgaben gemäß dem bei der Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V. vorhandenen Aufgabenverteilungsplan, welcher jedem Vorstandsmitglied nach erfolgter Wahl auszuhändigen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung – Hauptversammlung

Einmal jährlich findet eine Hauptversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird und zwar unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und durch die Tagespresse. Die Hauptversammlung findet spätestens im 1. Quartal des Jahres statt. Anträge von Mitgliedern müssen 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Rechenschaftsberichte des Oberschützenmeisters und der Sportleiter
- Protokollbericht des Schriftführers
- Kassenbericht des Schatzmeisters
- Bei abgelaufener Amtszeit die Entlastung des Gesamtvorstandes

- Bei nicht abgelaufener Amtszeit die Entlastung des Schatzmeisters durch Antrag eines Kassenprüfers an die Hauptversammlung
- Neuwahlen
- Verschiedenes

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Protokoll einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 **Wahlen**

1. Die Hauptversammlung wählt den Gesamtvorstand auf die Dauer von 2 Jahren, dazu für den Zeitraum zwei Kassenprüfer.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Wahl hat auf Befragen der Hauptversammlung entweder per Akklamation oder durch geheime Wahl zu erfolgen, wenn dies von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

Die geheime Wahl erstreckt sich auf:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
1. Sportleiter

Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden gemäß § 7 per Akklamation gewählt.

3. Zur Abstimmung kommende Anträge zur Satzungsänderung – Erneuerung – oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Annahme 2/3 Mehrheit, ebenso Beschlüsse über das Vereinsvermögen.
4. Eine zur Vereinsauflösung stehende Debatte ist unmöglich, wenn mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung der Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V. entschlossen sind.
5. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit – so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden zur Annahme oder Ablehnung.
6. Alle Abstimmungen zu Ziffer 3 haben per Akklamation zu erfolgen.

§ 11 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder unterschriftlich gefordert wird.

§ 12 **Vereinsauflösung**

Sofern die Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V. aus irgendeinem Grunde aufgelöst werden soll, fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Titisee-Neustadt mit der

Bestimmung zu, dass es im Falle einer Wiedergründung der Schützengesellschaft oder eines ähnlichen Vereins mit derselben Zweckbestimmung zurückgegeben wird.

§ 13 **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.

Weitere Ausführungen hierzu sind in der Datenschutzrichtlinie unter www.sg-neustadt.de geregelt und einsehbar.

§14 **Jugendschutzgesetz**

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

§ 15 **Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung der Schützengesellschaft Neustadt 1823 e.V. tritt mit Wirkung vom 02.03.2021 in Kraft.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

§ 10 wurde die geheime Wahl auf eine 10% Mehrheit bestimmt.

§ 13 wird zu § 15.

§ 13 ändert sich in Datenschutz.

§ 14 Jugendschutz wird neu aufgenommen.